

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1** Der Verein führt den Namen Hundehilfe-NRW. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- § 1 Nr. 2** Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg. Der Verein wird zum 01. Januar 2016 errichtet.
- § 1 Nr. 3** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1** Zweck des Vereins ist die Unterstützung für hilfsbedürftige Tiere im In- und Ausland. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere
 - Durchführung von Sterilisationen und Kastrationen, um die Nachwuchsflut einzudämmen
 - Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere
 - Rettung ausgesetzter Tiere
 - Verhütung von Tierquälerei -misshandlung oder -missbrauch
 - Aufklärung über Tierschutzprobleme im In- und Ausland
 - Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke auch in Deutschland und von Deutschland aus
 - Hilfestellung, Übernahme und Vermittlung von Tieren, die online (z.B. ebay Kleinanzeigen) abzugeben sind
 - Unterstützung bei Tieren, die aus schlechter Haltung entnommen werden
- § 2 Nr. 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- § 2 Nr. 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5** Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Mitglieder, die in der Vermittlung tätig sind, oder die Tiere von Flughäfen abholen und zu Pflegestellen oder Tierheimen bringen, steht eine Kilometerpauschale in Höhe des vom Finanzamt festgelegten Betrages zu.

- § 2 Nr. 6** Übersteigen jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann für diese Tätigkeit eine, im Verhältnis stehende, angemessene Vergütung gewährt werden. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal anstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1** Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder (siehe Nr. 2)
2. Jugendmitglieder (siehe Nr. 2)
3. passive Mitglieder (unterstützende Mitglieder) (siehe Nr. 3)
4. Ehrenmitglieder (siehe Nr. 4)

- § 3 Nr. 2** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, jedes handelsrechtlich organisierte Unternehmen, jede Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und jeder gemeinnützige Verein werden. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jugendmitglied kann werden, wer Kind eines ordentlichen Mitglieds ist und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Jugendmitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

- § 3 Nr. 3** Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, handelsrechtlich organisierte Unternehmen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Ziel und Zweck des Vereins durch einen verringerten Mitgliedsbeitrag unterstützen. Passive Mitglieder haben weder Stimmrecht, noch aktives oder passives Wahlrecht.

- § 3 Nr. 4** Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1** Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Nr. 2 Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Nr. 4 Ein Mitglied kann, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat
- es dem Verein oder dessen Ansehen schädigt
- es Unfrieden im Verein stiftet

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Nr. 2 Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig und zahlbar auf das Konto des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Nr. 1 Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Organe des Vereins

- der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus zwei Personen

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Kassenwart)

Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

§ 9 Nr. 1 Die Vorsitzenden des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Aufgabenbereiche untereinander auf.

§ 9 Nr. 2 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

§ 9 Nr. 3 Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

§ 10 Nr. 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen ins besondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- die Darstellung des Vereins nach außen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- § 11 Nr. 1** Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- § 11 Nr. 2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und zu unterschreiben.
- § 11 Nr. 3** Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
- § 11 Nr. 4** Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind dem Vorsitzenden vorzuzeigen. Sofern es sich um Geldangelegenheiten handelt, sind sie dem Vorsitzenden bzw. dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- § 12 Nr. 1** In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- § 12 Nr. 2** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 13 Nr. 1** Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 14 Nr. 1** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- § 14 Nr. 2** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 14 Nr. 3** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 14 Nr. 4** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- § 14 Nr. 5** Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.
- § 14 Nr. 6** Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- § 14 Nr. 7** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- § 15 Nr. 1** Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- § 16 Nr. 1** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter An-

gabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, 13 und 15 entsprechend.

§ 17 Haftung

§ 17 Nr. 1 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Nr. 2 Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.

§ 17 Nr. 3 Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Kassenprüfung

§ 18 Nr. 1 Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit, nach Absprache eines Termins, zu den verkehrsüblichen Zeiten, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 19 Verbandmitgliedschaften

§ 19 Nr. 1 Der Verein soll Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V. werden.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 20 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Tierschutzarbeit zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

§ 21 Nr. 1 Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) mit der hierfür erforderlichen Mehrheit verabschiedet.

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.

Duisburg, den 16.01.2016

Kurz Freerzischer